

Satzung

vom 08.08.1988

in der geänderten Fassung vom 14.11.1992
und in der geänderten Fassung vom 26.03.1999
und in der geänderten Fassung vom 28.03.2008

1. Allgemeines

1.1. Vereinsnamen

Der Verein trägt den Namen "Yacht-Club Utting e.V.", abgekürzt "YCU'88".

1.2. Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 86919 Utting am Ammersee

1.3. Rechtsfähigkeit

Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen und ist rechtsfähig nach § 21 BGB.

1.4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5. Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband (DSV), im Bayerischen Segler-Verband (BSV) und im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV).

1.6. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Landsberg am Lech.

1.7. Vereinsstander

Der Vereinsstander zeigt auf dunkelblauem Grund auf der linken Seite eine weiße, stilisierte Segelyacht mit Großsegel und Spinnaker, von Steuerbord gesehen über einer gelben Wellenlinie; rechts davon einen gelben, schräg von links oben nach rechts unten verlaufenden Balken, darin einen blauen, stilisierten Greifvogel mit ausgebreiteten Schwingen über einem blauen, stilisierten Fisch. Die Farben blau und gelb sowie die Motive Greifvogel und Fisch verweisen auf das Wappen der Gemeinde Utting am Ammersee

2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

2.1. Förderung des Segelsports

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segel- und Wassersports; insbesondere die Heranführung Jugendlicher an den Segelsport, die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie die Schaffung von Möglichkeiten, dem Segelsport nachzugehen für Mitglieder, die nicht selber Besitzer einer Yacht sind.

2.2. Überparteilichkeit und Unabhängigkeit

Jede Betätigung des Vereins auf parteipolitischem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

2.3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Gesichtspunkte für die Aufnahme

Mitglied kann jede Person werden, die den Segelsport aktiv ausübt, ausüben oder fördern will, ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte.

3.2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder leisten den durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und den Ordnungsvorschriften des Vereins sowie dem Grundgesetz und den Ordnungsvorschriften des DSV. Sie verpflichten sich bei der Aufnahme schriftlich zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gültigen Ordnungen zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, durch tätige Mithilfe die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu erhalten.

3.3. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, durch die Vereinsleitung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinsleitung bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Vereinsleitung. Im Falle der Ablehnung erfolgt keine Begründung.

3.4. Zusammensetzung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

3.4.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Segelsport ausübt. Die Mehrzahl der ordentlichen Mitglieder soll ihren Wohnsitz in einer Ammersee-Ufergemeinde haben. Ordentliche Mitglieder sind in der Vollversammlung stimmberechtigt.

3.4.2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins durch Zahlung eines laufenden Beitrags unterstützt und am Vereinsleben teilnimmt. Außerordentliche Mitglieder können alle Anlagen und Einrichtungen des Vereins nutzen und an allen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Diese Einschränkung soll die Führbarkeit des Vereins auch bei einer weiteren geographischen Streuung der außerordentlichen Mitglieder und die Bindung des Vereins an die Ammersee-Region erhalten.

3.4.3. Jugendliche Mitglieder

Jugendmitglied kann jede Person unter 18 Jahren werden, die den Segelsport aktiv ausübt. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung. Vertreter der Jugendabteilung ist der aus dieser, gewählte Jugendsprecher. Der Jugendsprecher hat das Recht der Anwesenheit bei Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.

3.4.4. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt bei der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie sind in der Vollversammlung stimmberechtigt.

3.5. Aufnahme von Mitgliedern

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich eingereicht werden und eigenhändig unterschrieben sein. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vereinsleitung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinsleitung. Der nicht jugendliche Bewerber entscheidet selbst über die Art der gewünschten Mitgliedschaft. Vorhandene Mitglieder können jeweils zum Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres eine andere Art der Mitgliedschaft beantragen.

3.6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, den Ausschluss oder den Tod des Mitglieds. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte am Eigentum oder Vermögen des Vereins sowie das Nutzungsrecht an den Vereinsanlagen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3.6.1. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

3.6.2. Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vereinsleitung mit Zweidrittelmehrheit. Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- b) grob unkameradschaftliches Verhalten
- c) nicht erfüllte Beitragspflicht

Revisionsinstanz im Falle des Vereinsausschlusses ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Diese kann den Ausschluss mit den Stimmen von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder aufheben.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung als höchste Instanz sowie die Vereinsleitung.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

5.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

5.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder oder nach Einberufung durch den Vorstand, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, statt.

5.3. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Post oder Telefax-Nachricht oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse, aller Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

5.4. Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbildung

Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

5.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vereinsleitung
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung der Vereinsleitung
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern, die die Kassenprüfung durchführen und den Schatzmeister entlasten
- d) Neufestsetzung des Beitrags (mit Zweidrittelmehrheit)
- e) Beschluss von Umlagen (mit Zweidrittelmehrheit)
- f) Beratung und Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen
- g) Erstellung des Haushaltsplans
- h) Satzungsänderung (mit Zweidrittelmehrheit)
- i) Auflösung des Vereins (mit Zweidrittelmehrheit)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

6. Vereinsleitung

6.1. Zusammensetzung der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Beisitzer

6.2. Wahl der Vereinsleitung

Wahl der Vereinsleitung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Während dieser Zeit können Mitglieder der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung nur mit den Stimmen von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder abgelöst werden. Die Mitglieder der Vereinsleitung bleiben im Amt, bis eine neue Vereinsleitung gewählt ist.

6.3. Ausscheiden von Mitgliedern der Vereinsleitung

Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung während der Amtsperiode aus, so wird vom Vorstand ein kommissarischer Nachfolger bestimmt und bei der folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode neu gewählt.

6.4. Vertretungsbefugnis

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeder einzeln.

6.5. Sitzungen der Vereinsleitung

Termine für Sitzungen der Vereinsleitung sind den Mitgliedern der Vereinsleitung eine Woche im Voraus bekannt zumachen. Die Vereinsleitung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied der Vereinsleitung hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Die Sitzungen werden protokolliert.

6.6. Aufgaben des Vereinsleitung

Die Vereinsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Aufnahme von Mitgliedern (mit Zweidrittelmehrheit)
- c) Ausschluss von Mitgliedern (mit Zweidrittelmehrheit)
- d) Bildung und Besetzung von Ausschüssen
- e) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- f) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung

6.7. Einschränkung der Vollmacht

Der Vorstand darf folgende Geschäfte nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen:

Erwerbs- und Veräußerungsverträge mit einem Gegenstandswert von über Euro 10.000,-,
Eingehen von Verpflichtungen für den Verein, die jährliche Kosten von mehr als Euro 2.000,-
zur Folge haben

7. Schlussbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken für Aufgaben der Wasserrettung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Utting am Ammersee, den 08.August 1988

Die Gründungsmitglieder:

Nikolaus Marx, Herbert Rohrmoser, Stefan Marx, Rudolf Abold, Volker Göbner, Michael Baier, Thomas Kaiser, Manfred Michl, Jochen Habsch, Erich Metzger

geändert:

Greifenberg, den 14.November 1992

Greifenberg, den 26. März 1999

Utting , den 28.03.2008

Die Mitgliederversammlung